

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 25.

München, den 29. Mai 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. April 1877, die Gültigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Consular-Vertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betr. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Landsberg unter die I. Kreisregierung betr. — Ordensverleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Gültigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Consular-Vertrages im Gebiete des Deutschen Reiches betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Nach dem beigebruckten Consular-Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Januar 1872 sind alle in dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Consular-Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien zu betrachten.

Demgemäß wird der erwähnte Consular-Vertrag vom 22. Februar 1870 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 25. April 1877.

v. Pfrefschner.

v. Pfeufer.

Dr. v. Fünfle.

Der General-Secretär:
Dr. v. Pfeffel.